



# GEMEINDE REICHENAU

9565 Ebene Reichenau 80

Telefon: 04275/7000 | Fax: 04275/7000-10 | UID Nr. ATU25682204  
E-Mail: reichenau@ktn.gde.at | Homepage: www.reichenau.gv.at

## Kundmachung über ein Vereinfachtes Bauverfahren gemäß § 24 K-BO – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Aktenzeichen: 751/2024-1

Ebene Reichenau, 02.05.2024

Betrifft: **Errichtung einer außenliegenden Kaminanlage beim best. Gebäude in Hinterkoflach 19**

**Anneliese Gratzl**, Hinterkoflach 19, 9565 Ebene Reichenau

**Hans Gratzl**, Hinterkoflach 19, 9565 Ebene Reichenau

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 30.04.2024 haben die Bauwerber Annaliese Gratzl, Hinterkoflach 19, 9565 Ebene Reichenau u. Hans Gratzl, Hinterkoflach 19, 9565 Ebene Reichenau, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Errichtung einer außenliegenden Kaminanlage beim best. Gebäude in Hinterkoflach 19**, auf dem Grundstück Nr.: **683/1**, KG: **Ebene Reichenau**, EZ: **55**, angesucht.

Aus dem Bauantrag ergibt sich, dass das eingereichte Bauvorhaben gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, als Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren abzuhandeln ist.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, idgF., die Gelegenheit eingeräumt, in das beim Bauamt der Gemeinde Reichenau, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von **zwei Wochen ab Zustellung** dieser Aufforderung schriftliche Einwendungen zu erheben.

Einwendungen von Anrainern können aufgrund der Verfahrensart (§ 24 K-BO) nur im Umfang des § 24 iVm. § 23 Abs. 3 lit. b bis g der K-BO erhoben werden.

**Es wird ausdrücklich auf die eintretenden Rechtsfolgen hingewiesen:** Wurde einer Partei diese Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der genannten Frist schriftlich Einwendungen erhebt.

Gemäß § 9 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO), LGBl. 62/1996, idgF., wird das gegenständliche Vorhaben (Name des Bewilligungswerbers, Art und Ort des beantragten Vorhabens) an der Amtstafel bzw. im Internet (Homepage der Gemeinde Reichenau-Amtstafel-Kundmachungen) öffentlich kundgemacht.

### Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 9, 23 und 24 der Kärntner Bauordnung 1996 – K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF.

FdRdA.

Thomas Willegger -  
Bausachbearbeiter

Der Bürgermeister:  
(Karl Lessiak e.h.)



Ergeht mit Rückschein bzw. per Mail gleichlautend an:

1. Bauwerber / Eigentümer
2. Anrainer gem. Kärntner Bauordnung
3. Amtssachverständige:
  - Bautechnische ASV, Verwaltungsgemeinschaft Feldkirchen, Rabensdorf 45, 9560 Feldkirchen  
- per E-Mail
4. Planverfasser
  - zum Akt